

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Frank Szymanski, und den Bürgermeister, Herrn Holger Kelch, Neumarkt 5, 03046 Cottbus,

dem Landkreis Spree-Neiße, vertreten durch den Landrat, Herrn Harald Altekrüger, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Hermann Kostrewa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)

und

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vertreten durch den Landrat, Herrn Siegurd Heinze, und die Erste Beigeordnete, Frau Grit Klug, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg

zur Übertragung der katasterbehördlichen Zuständigkeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Cottbus auf den Landkreis Spree-Neiße sowie zur Errichtung einer Geschäftsstelle für einen gemeinsamen Gutachterausschuss

Präambel

Die Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz sowie die kreisfreie Stadt Cottbus nehmen gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166); geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I Nr. 17), die Aufgaben der Katasterbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Mit dem Ziel einer effizienteren und wirtschaftlicheren Gestaltung der Aufgabenerfüllung bei Wahrung einer hohen fachlichen Qualität vereinbaren die Beteiligten die gemeinsame Wahrnehmung der Pflichtaufgaben der Katasterbehörden sowie die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für einen gemeinsamen Gutachterausschuss.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die kreisfreie Stadt Cottbus übertragen die ihnen nach § 27 Abs. 1 BbgVermG obliegenden Pflichtaufgaben als Katasterbehörde nach § 1, § 23 Abs. 1 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), auf den Landkreis Spree-Neiße. Für den Zeitraum bis zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses gemäß § 3 dieser Vereinbarung übertragen der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die kreisfreie Stadt Cottbus darüber hinaus die ihnen nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Brandenburg (BbgGAV) vom 28.05.2010 (GVBl. II Nr. 27) obliegende Aufgabe zur Einrichtung einer Geschäftsstelle für den für ihr jeweiliges Gebiet gebildeten selbständigen und unabhängigen Gutachterausschuss, nach § 1, § 23 Abs. 1 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 GKG auf den Landkreis Spree-Neiße.
- (2) Die Aufgabenübernahme durch den Landkreis Spree-Neiße umfasst alle in Absatz 1 genannten Aufgaben nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Vollzugs dieser Aufgaben.

§ 2 Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben

Der Landkreis Spree-Neiße nimmt im Rahmen dieser Vereinbarung sämtliche Aufgaben der Katasterbehörden nach dem BbgVermG auch im Gebiet der übrigen Beteiligten als eigene Aufgabe wahr. Er wird hierzu die bereits bisher von ihm diesbezüglich für die behördliche Aufgabenerfüllung verwendete Liegenschaft nutzen und im Bereich des Landkreises Oberspreewald-Lausitz eine Außenstelle einrichten. Die Beteiligten können im Einvernehmen eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen.

§ 3 Gemeinsamer Gutachterausschuss, Geschäftsstelle

- (1) Die Beteiligten verfolgen mit dieser Vereinbarung auch das Ziel, durch eine vom Ministerium des Innern nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BbgGAV zum 1. Januar 2014 auf entsprechenden Antrag zu veranlassende Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für das Gebiet der Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz sowie das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben effizienter zu gestalten.
- (2) Die Beteiligten vereinbaren des Weiteren die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den nach Abs. 1 gebildeten gemeinsamen Gutachterausschuss. Die gegenständliche Vereinbarung beinhaltet auch die hierbei gemäß § 16 Abs. 2 BbgGAV vorausgesetzte vertragliche Einigung der Beteiligten.
- (3) Der für das Gebiet der Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz sowie der kreisfreien Stadt Cottbus zu bildende Gutachterausschuss soll die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus“ tragen. Sitz der gemeinsamen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist Cottbus; sie ist organisatorisch beim Kataster- und Vermessungsamt in die Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße eingebunden.
- (4) Die Ausstattung der gemeinsamen Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln obliegt dem Landkreis Spree-Neiße.

§ 4 Überleitung von Personal

Die Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse der bisher in den Katasterbehörden des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus tätigen Mitarbeiter/innen – einschließlich des Personals der dortigen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse – werden mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße übergeleitet. Dies erfolgt für die tariflich Beschäftigten unter Anwendung der Regelungen des § 613 a BGB, für die Beamten nach Maßgabe des § 30 Landesbeamtengesetz. Näheres wird in Personalüberleitungsverträgen zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und den übrigen Beteiligten vereinbart.

§ 5 Ausstattung, Außenstelle

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die kreisfreie Stadt Cottbus stellen dem Landkreis Spree-Neiße zur Absicherung der Aufgabenwahrnehmung die bisher für die Katasterbehörden und die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse genutzten Sachmittel einschließlich der gesamten technischen und sonstigen Ausstattung mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Verfügung. Die Ausstattungsgegenstände sollen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen dem Landkreis Spree-Neiße zu Eigentum übertragen werden, soweit sie bisher im Eigentum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bzw. der kreisfreien Stadt Cottbus stehen. Die Übertragung erfolgt

ohne Gegenleistung, soweit die Finanzierung der zu übertragenden Ausstattungsgegenstände unter Verwendung zweckgebundener Landeszuwendungen erfolgt ist.

- (2) Zum Betrieb der in § 2 Satz 2 dieser Vereinbarung genannten Außenstelle stellt der Landkreis Oberspreewald-Lausitz geeignete Räumlichkeiten auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages zur Verfügung.

§ 6 Übergabe von Unterlagen, Übermittlung von Daten

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die kreisfreie Stadt Cottbus übergeben sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Akten und Unterlagen an den Landkreis Spree-Neiße. Ebenso übermitteln sie alle weiteren vorhandenen und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten an den Landkreis Spree-Neiße.
- (2) Der Landkreis Spree-Neiße ist verpflichtet, dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus jederzeit in geeigneter Weise Zugang zu den zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten aktuellen Geobasisdaten zu gewährleisten.
- (3) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die kreisfreie Stadt Cottbus sind verpflichtet, dem gemeinsamen Gutachterausschuss oder bis zu seiner Bildung dem für den Bereich der Vereinbarungsbeteiligten jeweils gebildeten Gutachterausschuss alle zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Auskünfte, Daten und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Kosten und Kostenerstattung

- (1) Zu berücksichtigende Kosten sind sämtliche Personal- und Sachaufwendungen (einschließlich Abschreibungen), die unmittelbar mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbunden sind. Hierzu zählen auch Verwaltungsgemeinkosten und sonstige Kosten, die dem Grunde nach der Durchführung der übertragenen Aufgaben geschuldet sind. Die hier getroffenen Regelungen zu Kosten und Kostenerstattung beinhalten auch die Kostenaufteilung hinsichtlich der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und für die gemeinsame Geschäftsstelle des noch zu bildenden gemeinsamen Gutachterausschusses auf die beteiligten Gebietskörperschaften. Eine getrennte Erfassung und Abrechnung der Kosten erfolgt insoweit nicht.
- (2) Alle hierbei anfallenden Kosten werden durch den Landkreis Spree-Neiße ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.
- (3) Die Finanzierung der anfallenden Kosten erfolgt zunächst durch zweckgebundene Zuwendungen des Landes Brandenburg und durch eigene, mit der Erbringung von Dienstleistungen verbundene Erträge. Die Beteiligten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Auskömmlichkeit der Finanzierung nach Satz 1 hinzuwirken. Für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung an den Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die kreisfreie Stadt Cottbus ausgereichte zweckgebundene Zuwendungen des Landes sind unverzüglich an den Landkreis Spree-Neiße zu überweisen. Soweit die Erträge die Aufwendungen übersteigen, sind diese entsprechend jahresübergreifend abzugrenzen und künftig für die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung einzusetzen.
- (4) Soweit die zu berücksichtigenden Kosten nach Abs. 1 nicht durch Zuwendungen und eigene Erträge gedeckt sind, haben die Beteiligten den nicht gedeckten Finanzbedarf nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu tragen: Die Beteiligten übernehmen 60 v. H. des nicht gedeckten Finanzbedarfs anteilig zu gleichen Teilen. Weitere 20 v. H.

des nicht gedeckten Finanzbedarfs tragen die Beteiligten im Verhältnis der Anzahl der in ihrem jeweiligen Gebiet belegenen Flurstücke, die übrigen 20 v. H. des nicht gedeckten Finanzbedarfs tragen sie im Verhältnis ihrer jeweiligen Gesamtfläche. Stichtag für die Anzahl der Flurstücke sowie für die Gesamtfläche ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres. Die kreisfreie Stadt Cottbus ist für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 von der Umlageverpflichtung nach diesem Absatz insoweit befreit, als der nicht gedeckte Finanzbedarf ursächlich auf den noch bestehenden Personalüberhang zurückzuführen ist. In diesem Zeitraum haben die übrigen Beteiligten den nicht gedeckten Finanzbedarf insoweit nach den vorstehenden Regelungen alleine zu tragen.

- (5) Der Landkreis Spree-Neiße übermittelt dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus bis zum 1. Mai des nachfolgenden Jahres die Kostenabrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr hinsichtlich der übertragenen Aufgaben. Sich daraus abzüglich geleisteter Vorauszahlungen ergebende Kostenanteile sind von dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung an den Landkreis Spree-Neiße zu zahlen. Die Planungsansätze für das kommende Haushaltsjahr übermittelt der Landkreis Spree-Neiße den übrigen Beteiligten jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Ist auf der Grundlage der Planungsansätze mit Kostenanteilen zur Deckung des Finanzbedarfs nach Abs. 4 zu rechnen, haben sich die Beteiligten bis zum 30. September des laufenden Jahres über Zeitpunkt und Höhe gegebenenfalls hierauf zu leistender Vorauszahlungen zu verständigen.

§ 8 Beirat

- (1) Die Beteiligten bilden einen Beirat für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen. Als Mitglieder dieses Beirates stellt jeder Beteiligte zwei Vertreter aus der Verwaltung. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Landkreises Spree-Neiße zusammen. Jeder der Beteiligten kann eine solche Einberufung einfordern.
- (2) Der Beirat kann einvernehmliche Empfehlungen aussprechen, insbesondere in Angelegenheiten des Haushalts, der Kostenerstattung, der strategischen Entwicklungen sowie in Personalfragen. Bei Abstimmungen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Sollte eine einstimmige Lösung bzw. Streitschlichtung nicht möglich sein, so wird der Sachverhalt den Hauptverwaltungsbeamten der Vertragspartner zur weiteren Bearbeitung übergeben.
- (3) Der Beirat hat zudem die Aufgabe, die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung zu analysieren und auszuwerten (Evaluierung). Eine solche Evaluierung soll zumindest im Abstand von drei Jahren, erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, vorgenommen werden und über die Angaben aus den Jahresberichten hinaus insbesondere eine Bewertung der Effizienz, der Effektivität und der Qualität der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung beinhalten. Der Evaluierungsbericht wird den Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten zur Vorlage in den jeweiligen Vertretungen zugeleitet.
- (4) In den ersten drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung hat der Beirat im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig über die Angemessenheit und Ausgewogenheit der organisatorischen Gliederung und deren personellen Untersetzung – auch im Hinblick auf die von den einzelnen Beteiligten dort jeweils eingesetzten Beschäftigten – in der für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung gebildeten Verwaltungseinheit zu beraten.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“, frühestens aber am 1. Mai 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens achtzehn Monate vor Ablauf von einer der beteiligten Gebietskörperschaften gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei rechtlichen Änderungen, die den Vollzug der übertragenen Aufgaben grundlegend betreffen, oder bei kommunalen Gebietsreformen, die zu einer Änderung der Grenzen des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung führen, vorliegen. Sollte eine außerordentliche Kündigung wirksam werden, muss die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus den übertragenen Aufgaben für jede betroffene Gebietskörperschaft lückenlos gewährleistet sein.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen, den künftigen Einsatz des zum Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandenen Personals sowie der weiteren Verwendung der zum Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandenen Ausstattung zu einigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die ungültige Regelung durch die rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, welche dem mit der ungültigen Regelung verfolgten Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Für die Stadt Cottbus

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Senftenberg, den

Siegurd Heinze
Landrat

Grit Klug
Erste Beigeordnete